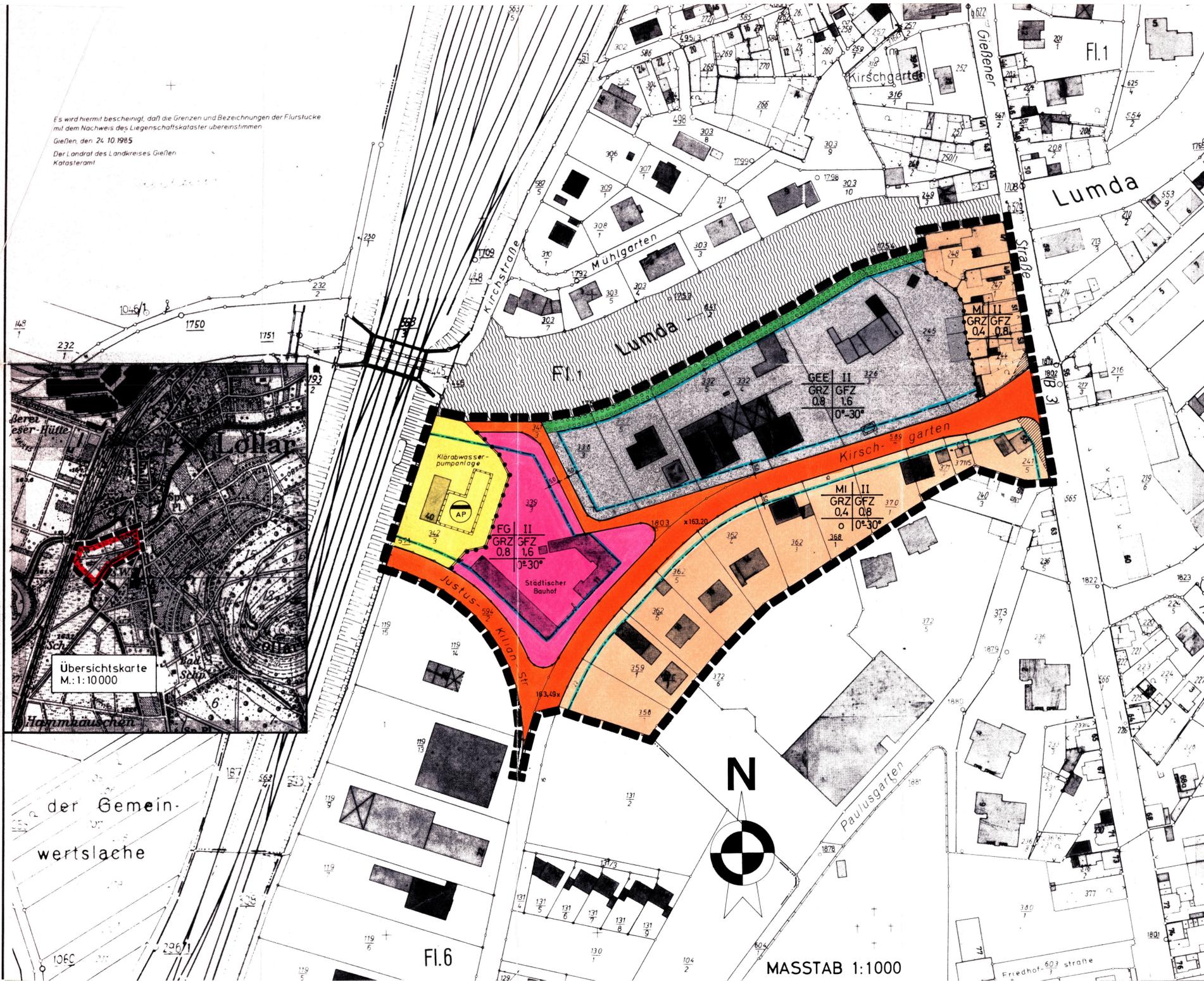


Fs wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster übereinstimmen.
 Gießen, den 24. 10. 1985
 Der Landrat des Landkreises Gießen
 Katasteramt



MASSTAB 1:1000

- Planungsrechtliche Festsetzungen
 § 9 Abs. 1 BBauG
- Art und Maß der baulichen Nutzung wie in der Planzeichnung festgesetzt gemäß BauVO.
- Im Mischgebiet (MI) ist offene Bauweise vorgesehen.
 Die Hauptgebäudeorientierungen sind im gesamten Planungsgebiet parallel zu den Erschließungsstraßen anzulegen.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 500 qm betragen.
- Soweit die Zahl der Vollgeschosse festgelegt ist, ist eine maximale Sockelhöhe von 1,00 m über der zugehörigen Erschließungsstraße nicht zu überschreiten. Als Sockelhöhe gilt OK Erdgeschoßfußboden.
 Ist die Anlage einer Verladerampe zu planen, kann dieses Maß auf die hierfür erforderliche Höhe erhöht werden.
- Garagen und Stellplätze sind gemäß den Stellplatzrichtlinien in ausreichendem Maß außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zu erstellen. Die Befestigung der Stellplätze und Zufahrten soll mit wasserdurchlässigen Materialien erfolgen.

- Bepflanzung und Grünordnung
 Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG
- Anpflanzen von heimischen Gehölzen als Schutzpflanzung.
 In Baugebieten sind 10 % der Grundstücksfreiflächen als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sind ausschließlich mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (1 Baum entspr. 10 qm, 1 Strauch 1 qm).
 Anzupflanzende Gehölze:

Hochwachsende Bäume

Pinus Silvestris	-	Kiefer
Quercus Pedunculata	-	Eiche
Sorbus Aucuparia	-	Eberesche
Betula Verucosa	-	Weissbirke
Carpinus Betulus	-	Hainbuche
Acer Platanoides	-	Ahorn

Sonstige Gehölze zur Verdichtung

Acer Campestre	-	Feldahorn
Corylus Avellana	-	Haselnuss
Cornus Mas	-	Kornelkirsche
Rosa Canina	-	Heckenrose
Sambucus Racemosa	-	Traubenholunder

- Bauordnungsrechtliche Vorschriften
- Dachgestaltung:
 In den Baugebieten sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:
 Sattel-, Wal- u. Flachdächer von 0° - 30°
 Für Garagen sind, soweit sie nicht Bestandteil des Hauptgebäudes sind, nur Flach- oder Pultdächer bis 6° zulässig.
- Einseitige Grenzbebauung für Garagen mit einer Länge bis zu 7 m und einer mittleren Höhe an der Grenze von 2,5 m ist zulässig.
- Einfriedigungen entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu 1 m Höhe zulässig.
- Immissionsschutz Festsetzungen
 Für das Gewerbegebiet mit Einschränkungen (GEE) werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen folgende Vorkehrungen festgesetzt.
- Vorkehrungen gegen Lärmeinwirkungen auf benachbarte Gebiete. Solche Vorkehrungen sind:

- Verwendung schalldämmender Baustoffe
- Die Grundrissgestaltung
- Technische Maßnahmen zur Lärmdämmung an Gebäudeöffnungen
- Nach Norden dürfen bei gewerblichen Gebäuden keine Gebäudeöffnungen angeordnet werden. Notwendige Belichtungsflächen gewerblicher Räume sind nordseitig mindestens zweifach verglast und feststehend auszuführen.
- Die maximal zulässigen Lärmgrenzwerte betragen in bezug auf die Grundstücksgrenzen im Gewerbegebiet:
 bei Tag 60 dB(A)
 bei Nacht 45 dB(A)
- 4.2 Vorkehrungen gegen Staubeinwirkung und gegen die Einwirkung dampf- und gasförmiger Verbindungen auf benachbarte Gebiete.
 Die Immissionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden.
 Die Einhaltung dieser Festsetzung ist sicherzustellen durch Vorkehrungen wie:
 - Abluftreinigungsanlagen
 - Sonstige technische Maßnahmen zur Begrenzung staubförmiger, dampf- und gasförmiger Emissionen.

- Sonstige Festsetzungen
- 5.1 Sichtflächen:
 Die Sichtflächen an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedigung und Bewuchs dürfen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.
- 5.2 Gehwege:
 Gehwege sind mit einer Mindestbreite von 1,50 m auszubauen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- MI MISCHGEBIET
- GEE GEWERBEGBEIT MIT EINSCHRÄNKUNG (SIEHE FESTSETZUNGEN ZIFF. 4 (1))
- FG FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (BAUHOFF)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0°-30° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- ☞ SICHTDREIECK: EINFRIEDIGUNG, BEWUCHS USW. MAX. 0,8 m HOCH
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- AP ABWASSER PUMPERK
- x 165,75 GELANDEHÖHE IN m ü. NN
- BEPFLANZUNGSFLÄCHE, BEPFLANZUNG GEMÄSS ZIFFER 2

RICHTFUNKTRASSE (NACHRICHTLICH)
 DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE ZWISCHEN KIRSCHGARTEN NR. 7-11 UND BUNDESBAHNLINIE LIEGT IN DER FESTGESETZTEN SCHUTZZONE EINER RICHTFUNKVERBINDUNG DER DEUTSCHEN BUNDESPOST BAUWERKE, DEREN BAUHÖHE 211 m Ü. NN ÜBERSCHREITEN SÖLLEN, BEDÜRFTEN DER VORHERIGEN GENEHMIGUNG DER OBERPOSTDIREKTION FRANKFURT AM MAIN.

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

—	Grundstücksgrenze	☐	Verhandene Bebauung	Fl. 1	Bezeichnung der Flur
—	Flurgrenze	☐	Obstbaumanlage	201	Flurstücks-Nr
—	Gemeindegrenze	☐	Grundland	310	Vermess. Pkt. Nr.
—	Gemarkungsgrenze	☐	Mischwald		
—	Kreisgrenze	☐			

SATZUNG:
 Die Stadtverordnetenversammlung der STADT LOLLAR erläßt durch Beschluß vom zum Bebauungsplan Nr. 1.16 „KIRSCHGARTEN“

auf Grund des § 5 der HGO i. d. F. vom 1.7.1960 (GVBl. I S.101) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. 6. 1978 (GVBl. I S. 420) und des § 10 (BBauG) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBI. I S. 2256) folgende Satzung:

§ 1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Lollar
 Flur 1 Flurstücke Nr. 241/5, 244/1, 245/4, 247/1, 248/1, 326/3, 332/4, 332/5, 337/5, 338/3, 339/3, 341/3, 342/3, 358/1, 359/1, 362/3, 362/4, 362/5, 362/6, 368/1, 370/1, 371/3, 371/5, 589/7, 594/2.

§ 2 Bestandteile der Satzung sind:
 1 Die Bebauungsplanurkunde (Lageplan)
 2 Die zur Planurkunde gehörigen Textfestsetzungen
 3 Die in den Bebauungsplan eingetragenen Festsetzungen zur Grünordnung und Bepflanzung

§ 3 Der Bebauungsplan Nr. 1.16 „KIRSCHGARTEN“
 wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung § 2 des BBauG rechtsverbindlich.

Der Magistrat der Stadt Lollar
 Lollar, den 24. 11. 1985
 Bürgermeister

WSTELLUNGSBESCHLUSS
 Aufstellung des Planes durch Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch vorgesehene Beteiligung der Bürger vom 8. bis 14. November 1985.
 Lollar, den 24. 07. 86
 Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG
 Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange vom 30. 12. 1985 bis 30. 01. 1986 öffentlich ausgelegt.
 Die Bekanntmachung der Auslegung gem. Hauptatzung am 21. 12. 1985 vollendet
 Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
 Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG am 06. 03. 1986 von der Gemeindevertretung beschlossen.
 Lollar, den 24. 07. 86
 Bürgermeister

Genehmigt
 mit Vfg. vom 14. Okt. 1986 Az. 34-61 d/04/01
 Gießen, den 14. Okt. 1986
 Der Regierungspräsident im Auftrag

JEHE BEKANNTMACHUNG BZW. NLEGENDE N. D. GENEHMIGUNG
 am 31. 10. 1986
 1. Mal bekannt gemacht
 2. Mal bekannt gemacht
 3. Mal bekannt gemacht
 4. Mal bekannt gemacht
 5. Mal bekannt gemacht
 6. Mal bekannt gemacht
 7. Mal bekannt gemacht
 8. Mal bekannt gemacht
 9. Mal bekannt gemacht
 10. Mal bekannt gemacht
 11. Mal bekannt gemacht
 12. Mal bekannt gemacht
 13. Mal bekannt gemacht
 14. Mal bekannt gemacht
 15. Mal bekannt gemacht
 16. Mal bekannt gemacht
 17. Mal bekannt gemacht
 18. Mal bekannt gemacht
 19. Mal bekannt gemacht
 20. Mal bekannt gemacht
 21. Mal bekannt gemacht
 22. Mal bekannt gemacht
 23. Mal bekannt gemacht
 24. Mal bekannt gemacht
 25. Mal bekannt gemacht
 26. Mal bekannt gemacht
 27. Mal bekannt gemacht
 28. Mal bekannt gemacht
 29. Mal bekannt gemacht
 30. Mal bekannt gemacht
 31. Mal bekannt gemacht
 32. Mal bekannt gemacht
 33. Mal bekannt gemacht
 34. Mal bekannt gemacht
 35. Mal bekannt gemacht
 36. Mal bekannt gemacht
 37. Mal bekannt gemacht
 38. Mal bekannt gemacht
 39. Mal bekannt gemacht
 40. Mal bekannt gemacht
 41. Mal bekannt gemacht
 42. Mal bekannt gemacht
 43. Mal bekannt gemacht
 44. Mal bekannt gemacht
 45. Mal bekannt gemacht
 46. Mal bekannt gemacht
 47. Mal bekannt gemacht
 48. Mal bekannt gemacht
 49. Mal bekannt gemacht
 50. Mal bekannt gemacht
 51. Mal bekannt gemacht
 52. Mal bekannt gemacht
 53. Mal bekannt gemacht
 54. Mal bekannt gemacht
 55. Mal bekannt gemacht
 56. Mal bekannt gemacht
 57. Mal bekannt gemacht
 58. Mal bekannt gemacht
 59. Mal bekannt gemacht
 60. Mal bekannt gemacht
 61. Mal bekannt gemacht
 62. Mal bekannt gemacht
 63. Mal bekannt gemacht
 64. Mal bekannt gemacht
 65. Mal bekannt gemacht
 66. Mal bekannt gemacht
 67. Mal bekannt gemacht
 68. Mal bekannt gemacht
 69. Mal bekannt gemacht
 70. Mal bekannt gemacht
 71. Mal bekannt gemacht
 72. Mal bekannt gemacht
 73. Mal bekannt gemacht
 74. Mal bekannt gemacht
 75. Mal bekannt gemacht
 76. Mal bekannt gemacht
 77. Mal bekannt gemacht
 78. Mal bekannt gemacht
 79. Mal bekannt gemacht
 80. Mal bekannt gemacht
 81. Mal bekannt gemacht
 82. Mal bekannt gemacht
 83. Mal bekannt gemacht
 84. Mal bekannt gemacht
 85. Mal bekannt gemacht
 86. Mal bekannt gemacht
 87. Mal bekannt gemacht
 88. Mal bekannt gemacht
 89. Mal bekannt gemacht
 90. Mal bekannt gemacht
 91. Mal bekannt gemacht
 92. Mal bekannt gemacht
 93. Mal bekannt gemacht
 94. Mal bekannt gemacht
 95. Mal bekannt gemacht
 96. Mal bekannt gemacht
 97. Mal bekannt gemacht
 98. Mal bekannt gemacht
 99. Mal bekannt gemacht
 100. Mal bekannt gemacht

BAULEITPLANUNG DER STADT LOLLAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 1.16 „KIRSCHGARTEN“
 GEMARKUNG LOLLAR